



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bietigheim „KINDERhaus SchneiderGARTEN“

Die Gemeindeverwaltung Bietigheim betreibt die kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des §10 GemO. Derzeit ist dies das KINDERhaus SchneiderGARTEN.

Für die Arbeit in der kommunalen Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche sowie jegliche weitere Form mit ein.

Inhalt

§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Aufnahme / Anmeldung	2
§ 3 Besuch der Kindertageseinrichtung / Öffnungszeiten	3
§ 4 Schließung der Einrichtung.....	4
§ 5 Ferienregelung	4
§ 6 Benutzungsgebühr	5
§ 7 Versicherung	5
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 9 Aufsicht	6
§ 10 Erziehungspartnerschaft.....	6
§ 11 Abmeldung / Kündigung	7
§12 Beendigung des Aufenthalts durch die Gemeinde Bietigheim (Ausschluss).....	7
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Elementarpädagogik.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu gemeinschaftsfähigem Verhalten angeleitet.
- (4) Bedingt durch die Herkunft der Kinder ergeben sich unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse und sprachliche Gegebenheiten. Hierauf wird bei der Betreuung in der Kindertageseinrichtung Rücksicht genommen.
- (5) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

- (1) Das Betreuungsangebot des KINDERhaus SchneiderGARTEN richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kindern und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes im KINDERhaus SchneiderGARTEN
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Vormerkung des Betreuungsplatzes über das Online-Vormerkprogramm, durch Bestätigung der Leitung der Einrichtung der Online-Vormerkung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags inkl. der Anlagen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten. Hierfür sind die vom Träger herausgegebenen Formulare mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, werden nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen. Träger und Einrichtungsleitung bemühen sich, den persönlichen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden und das erforderliche Personal bereitzustellen.

- (6) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 6 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (8) Zur Aufnahme eines Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Aufnahmeantrag,
 - ärztliche Bescheinigung,
 - Bestätigung der Kenntnisnahme von Gebührensatzung und Benutzungsordnung,
 - Datenschutzblatt,
 - Nachweis über die Masernimmunität und
 - Abholberechtigung
- soweit für die Platzvergabe erforderlich. Sollten die empfohlenen Impfungen, gem. Abs. 7 nicht vorliegen, so ist ein Nachweis über eine Impfberatung des Haus- oder Kinderarztes vorzuweisen.
- (9) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (10) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.

§ 3 Besuch der Kindertageseinrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes wird ein regelmäßiger Besuch empfohlen.
- (3) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Einrichtung ist, außer an gesetzlichen Feiertagen, in den Einrichtungsferien und Schließtagen (pädagogischer Tag), regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten hängen von den jeweiligen Angebotsarten ab und werden durch Aushang in der Einrichtung und im kommunalen Kita-Portal veröffentlicht.

- (5) Um eine verlässliche und sichere Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist die tägliche Bringzeit von 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr festgelegt. Die Abholzeit beginnt ab 13:15 Uhr und ist pünktlich bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit einzuhalten. Bei verspäteter Abholung wird, soweit dies in der jeweils geltenden Gebührensatzung vorgesehen ist, ein zusätzliches Betreuungsgeld fällig. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (6) Für alle Kinder mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden oder mehr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Dies gilt nicht, wenn während der Eingewöhnungsphase kein Mittagessen in Anspruch genommen wird.

§ 4 Schließung der Einrichtung

- (1) Die Schließtage werden für ein Kalenderjahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres für das darauffolgende Jahr bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen Veranstaltungen, werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.
- (4) Schadensersatzansprüche werden nicht gewährt.

§ 5 Ferienregelung

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage der kommunalen Kindergärten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres für das darauffolgende Jahr bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde Bietigheim bietet in den Sommerferien eine zusätzliche Ferienbetreuung an. Anmeldungen hierfür werden nach Eingang und Dringlichkeit berücksichtigt. Die Sommerferienbetreuung ist wochenweise buchbar. Die Höhe der zusätzlichen Betreuungskosten richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (3) Für die Kinder der Ferienbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl für eine Sommerferienbetreuung liegt bei zehn Kindern. Bei weniger als zehn Anmeldungen findet keine Sommerferienbetreuung statt.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Der kommunale Kindergarten wird als öffentliche Einrichtungen gemäß § 10 GemO betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bietigheim erhoben.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Private Fahrzeuge aller Art dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und oder abgestellt werden

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch oder schriftlich durch die KiKom-App erfolgen. Bei akuten, ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten können die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden und sind zu Hause zu behalten.
- (2) Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.

- (3) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes oder werden durch das Hausrecht geregelt.
- (5) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist das Formular „Medikamentierung“ zu verwenden und einen Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsicht des Personals.
- (3) Die Sorgeberechtigten können, nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass Ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (gemäß den Richtlinien des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).

- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Personensorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen bekunden und bei besonderen Problemen mit der Leitung der Einrichtung beziehungsweise mit den pädagogisch tätigen Mitarbeiter Kontakt aufnehmen.
- (3) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte informieren die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen des Kindes.
- (4) Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ebenfalls sind Änderungen des Familienstandes, Sorgerechtsänderungen, Änderung der Anschrift sowie der Notfallnummern der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (5) Informationen und Briefe an die Sorgeberechtigte sind zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin abzugeben.

§ 11 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Anträge auf Gruppen- und Einrichtungswechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen sind nur zum nächsten 1. eines Monats möglich und muss der Einrichtungsleitung vier Wochen vor dem Wechselzeitpunkt schriftlich zugehen.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule eingeschult oder in die Grundschulförderklasse aufgenommen werden, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich

§12 Beendigung des Aufenthalts durch die Gemeinde Bietigheim (Ausschluss)

- (1) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag in einer Tageseinrichtung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Dies ist der Fall, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor:

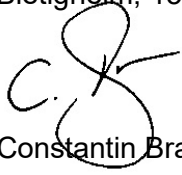
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
- wenn ein Kind aufgrund seines Sozialverhaltens wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt oder
- wenn ein Kind extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen.

- (2) Ein Ausschluss des Kindes kann erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
- (3) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der generelle Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bietigheim, 15.02.2023



Constantin Braun
Bürgermeister

Im Auftrag für die Gemeinde Bietigheim elektronisch signiert: